



Ansprechpartner:

Marcus Seiler  
Telefon: +49 172 2832652  
Email: [info@marcusseiler.de](mailto:info@marcusseiler.de)

29.01.2018

Liebe Freizeitfreunde,

in einem halben Jahr ist es wieder so weit. Dann werden wir im Sommer, mit rund 50 Jugendlichen ab 14 Jahren, zwei Wochen in Dänemark verbringen. Gespräche über Gott und die Welt, Suchen nach Antworten aus der Bibel, Gottesdienste feiern und jede Menge Freizeitaktivitäten werden keine Langeweile aufkommen lassen. Da ist immer etwas los, da bleibt niemand allein.

Das mit viel Liebe von Pfadfindern erstellte Gruppenhaus „Gilwellhytterne“ liegt im Süden von Dänemark, am Ende einer kleinen Landzunge, die in den Kolding-Fjord hineinreicht. Auf dem Grundstück befindet sich eine große Lagerfeuerstelle direkt am Wasser, etwas weiter entfernt gibt es eine Andachtsstelle mit Holzkreuz und Sicht auf den Fjord, eine Holzkirche für Andachten, Kanus und Kajaks sowie eine große Spielwiese. Die Gruppenunterkunft selber besteht aus mehreren Gebäuden

Während der Freizeit wird erwartet, dass die Teilnehmenden bei verschiedenen Aufgaben, die unser Zusammenleben in Dänemark betreffen, mithelfen.

**Die Freizeit findet vom 14.07.2018 bis zum 28.07.2018 statt und die Kosten betragen 500€.**

Bitte beachtet, dass die Anmeldung zweiseitig ist. Wir freuen uns auf deine Anmeldung!

Viele Grüße

Marcus Seiler

Bankverbindung: Kirchenkreis Herne KD Bank  
Konto: 2001142022 BLZ: 35060190  
IBAN: DE05 3506 0190 2001 1420 22  
BIC: GENODED1DKD  
Verwendungszweck: Jugendfreizeit Kolding 2018, [Name des Teilnehmers]

Bitte beachtet, dass eine Anmeldung per Email aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist. Als angemeldet gilt, wer nach der schriftlichen Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 100€ geleistet und daraufhin eine schriftliche Anmeldebestätigung erhalten hat.

**FREIZEITANMELDUNG****Evangelische Paulus- Kirchengemeinde Castrop,  
Brückenweg 30, 44575 Castrop Rauxel**Termin: **14.07. – 28.07.2018**Zielort: **Kolding / Dänemark**Preis: **500€**

Name:		Vorname:	
Straße & Nr.:		PLZ:	Wohnort:
Tel.-Nr.:		Geb.-Datum:	Geb.-Ort:
Krankenkasse:	versichert durch:		Letzte Tetanusimpfung:

Teilnehmer/in ist:

 Diabetiker/in  Vegetarier/in  Allergiker/in:T-Shirt Größe des/ der Teilnehmers/in:  XS  S  M  L  XL  2XL  3XL

Handynummer des/der Teilnehmers/in:	Emailadresse des/ der Teilnehmers/in:
-------------------------------------	---------------------------------------

Erreichbarkeit der Eltern während der Freizeit:

**Erklärung der Eltern**

Müssen die Leiter auf irgendetwas besonders achten? (z.B. Herzfehler, bestimmte Medikamente einnehmen, Allergien, Bettnässer, usw.):

Ich erkenne die „Allgemeinen Reisebedingungen“ an, ordne mich in die Gemeinschaft ein und verpflichte mich, den Weisungen der verantwortlichen Leiterperson nachzukommen. Die Anmeldung wird gültig nach erfolgter Anmeldebestätigung.

Mein(e) Sohn/Tochter

<input type="checkbox"/> ist Schwimmer/in	<input type="checkbox"/> ist Nichtschwimmer/in
<input type="checkbox"/> darf baden	<input type="checkbox"/> darf nicht baden
<input type="checkbox"/> darf Sport treiben	<input type="checkbox"/> darf keinen Sport treiben

Wir versichern, dass unser Kind an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Uns ist bekannt, dass die Kinder/Jugendlichen während der Ferienfahrt auch Freizeit haben, in der sie selbstständig unterwegs sein dürfen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Freizeitleitung nicht haftet für abhanden gekommene Gegenstände und auch nicht für die Folgen von selbstständigen Unternehmungen der Kinder und Jugendlichen, die nicht von der Leitung der Ferienfahrt angesetzt sind.

Uns ist bekannt, dass ein/e Teilnehmer/in an der Ferienfahrt auf Kosten der Eltern nach Hause geschickt werden kann, wenn sein/ihr Verhalten die Freizeit gefährdet oder undurchführbar macht.

Ort/Datum:	Unterschrift des Teilnehmers:
------------	-------------------------------

Unterschrift des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen):

## **Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Bildern im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit**

Die gemeinsamen Aktivitäten auf der Jugendfreizeit sind grundsätzlich geprägt von vielen spannenden, herausfordernden, prägenden und unwiederbringlichen Situationen und Erlebnissen. Dabei steht das gemeinsame Erleben, Erfahrungen machen und Lernen im Vordergrund.

Um allen Beteiligten eine lang anhaltende Erinnerung an diese ereignisreiche und gewinnbringende Zeit zu ermöglichen werden von oder im Auftrag unserer Mitarbeiter/innen bei diesen Aktivitäten gelegentlich Fotos und Videos gemacht.

Uns ist es ein Anliegen in allen Veröffentlichungen nur Fotos und Videos zu verwenden, die die Würde der abgebildeten Personen achten.

Wir verpflichten uns Fotos und Videos sorgfältig und gewissenhaft auszuwählen. Für die Veröffentlichung/Verwendung der gemachten Fotos und Videos ist die Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Bei minderjährigen Personen müssen die Eltern/die Personensorgeberechtigten zustimmen. Aufgrund der im Regelfall mit dem Erreichen des Jugendlichenalters eintretenden persönlichen Reife bei Teilnehmer/innen ab 14 Jahren zusätzlich auch deren Einwilligung selbst. Um diese Einwilligung bitten wir hiermit freundlichst.

Daten des Teilnehmers / der Teilnehmerin:

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Ich als Erziehungsberechtigte/r / abgebildete Person (ab 18 Jahren), bin damit einverstanden, dass Bilder des Teilnehmers / der Teilnehmerin:

- in der Presse  
 in Publikationen  
 auf den Internetseiten der Gemeinde  
 auf Facebook / Instagram  
(Hinweis: dadurch wird das Recht am eigenen Bild abgetreten)

Veröffentlicht werden.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Veröffentlichungen stellen wir den Teilnehmern jedes Jahr die Fotos der Jugendfreizeit für alle Teilnehmer als CD / Kopie auf einem USB-Stick zur Verfügung.

Ich bin / wir sind einverstanden, dass die Ev. Paulus Kirchengemeinde Castrop Foto-CDs mit Bildern unseres Kindes erstellt, die an alle Teilnehmer/Innen der Maßnahme verteilt werden.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann von ihnen jederzeit ohne Angabe von Gründen - auch nur teilweise - widerrufen werden, dies gilt dann für die Zukunft und nicht für bereits veröffentlichte/ verwendete Fotos und Videos. Soweit diese Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende ihrer Zeit/der Zeit ihres Kindes in unserem Jugendverband hinaus. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen weder ihnen, noch ggf. ihrem Kind irgendwelche Nachteile.

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir die Freigabe der fotografischen Daten zur Nutzung in der Presse und im Internet und erkläre(n), die oben stehende Widerrufsbelehrung verstanden zu haben.

Wir, die Erziehungsberechtigten, sind **nicht** damit einverstanden, dass Bilder unserer Tochter / unseres Sohnes veröffentlicht werden.

Ort, Datum:	Unterschrift Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen):
	Unterschrift der abgebildeten Person:

## **Allgemeine REISEBEDINGUNGEN**

### **1. Anmeldung und Vertragsabschluss**

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder Geschlecht gegeben sind. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem, den oder der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibungen, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung.

### **2. Zahlungsbedingungen**

Nach der schriftlichen Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 100€ fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Anmeldeschreiben genanntem Konto des Trägers zugehen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Flughafengebühr oder einer Änderung der Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Erhöhung findet nur dann statt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber 21 Tage vor Antritt der Reise davon in Kenntnis gesetzt. Danach sind Preiserhöhungen unzulässig. Die Erhöhung des Reisepreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Reisepreises begründet. Die Berechnung des erhöhten Reisepreises erfolgt in der Weise, dass, wenn die Beförderungskosten pro Person anfallen, der tatsächliche Erhöhungsbetrag hinzu gerechnet wird. Erhöht das Beförderungsunternehmen die Kosten für die Nutzung eines Beförderungsmittels, wird der Erhöhungsbetrag auf sämtliche Teilnehmenden gleichmäßig verteilt. Erhöht sich die Flughafengebühr, kann der Reisepreis um diesen Betrag erhöht werden. Verändern sich die Wechselkurse in der Weise, dass sich für den Veranstalter die Durchführung der Reise verteuert, kann der Reisepreis in diesem Umfang erhöht werden. Bezugszeitpunkt ist in allen Fällen der Zeitpunkt des Reisevertragsabschlusses.

Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % oder einer zulässigen Änderung kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.

In den Teilnehmendenpreisen unserer Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen ist eine Förderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Stadt, Land, usw.) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt.

Wenn diese nicht in der einkalkulierten Höhe ausgezahlt werden sollten, kann der Träger aus wirtschaftlichen Gründen den Reisepreis bis zu einer in der Ausschreibung festgelegten Summe erhöhen.

### **3. Rücktritt des/der Teilnehmers/in, Umbuchung, Ersatzperson**

Der/die TeilnehmerIn kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der/die TeilnehmerIn vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen; dieser beträgt: bei einem Rücktritt

zwischen der 23. - 16. Woche 30%

zwischen der 15. - 08. Woche 40%

zwischen der 07. - 04. Woche 50%

zwischen der 03. - 02. Woche 60%  
in der letzten Woche 70%  
und bei Nichtantritt 90%

des Freizeitpreises, sofern der/die TeilnehmerIn nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Lässt sich der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der/die Dritte den besonderen Erfordernissen in bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Hierbei sind auch die gesetzlichen Vorschriften in den jeweiligen Zielländern maßgeblich. Der/die ErsatzteilnehmerIn tritt in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein.

Bearbeitungs- und Rücktrittsentgelte sind sofort fällig.

Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tage wirksam, an dem sie beim Reiseveranstalter eingehen.

Änderungswünsche sollen im Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Das gleiche gilt, wenn der/die TeilnehmerIn mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit teilnimmt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

#### **4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit**

Der Träger der Freizeit kann vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:

- a. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der /die TeilnehmerIn die Durchführung der Freizeit trotz Ermahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.
- b. Bis 3 Wochen vor Freizeittritt, wenn die Pflicht, die Freizeit durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Freizeit, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Freizeit aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der/die TeilnehmerIn den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.
- c. Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu 3 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück.
- d. Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle.  
Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

#### **5. Leistung**

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem Prospekt des Reiseveranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospektangabe erhöht haben, wird vom Reiseveranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der/die TeilnehmerIn und/oder sein/ihr Erziehungsberechtigter muss darauf schriftlich ihr Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingehend beim Reiseveranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den Reisenden zumutbar ist.

#### **6. Haftung**

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung

- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und- ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dieses in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorzuheben.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

### **Haftungsbegrenzungen**

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

- soweit ein Schaden des/r Freizeitteilnehmer/s/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Träger für einen dem/der FreizeitteilnehmerIn entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

### **8. Pass-, Visa- und Zollbestimmungen**

Bei Auslandsfreizeiten ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich.

TeilnehmerInnen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen ist jede/r TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des/r TeilnehmerIn können nur berücksichtigt werden, wenn uns dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird.

Sollten – trotz der Ihnen erteilten Informationen – Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

### **9. Höhere Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Freizeitveranstalter als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt

(§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben.

Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

### **10. Vertragsobliegenheiten und Hinweise**

**a.** Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

**b.** Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.

- c. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.
- d. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
- e. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende.

### **11. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **12. Rückzahlung von Teilnehmendenbeträgen**

Es gibt Fälle, bei denen sich nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse ein „Überschuss“ ergibt. Da dies lt. Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft ist (weil es sich bei den Zuschüssen um Steuermittel handelt, aus denen die Maßnahme gefördert wurde), müssen etwaige Überschüsse an die Teilnehmenden zurückgezahlt werden. Oder – worüber wir uns natürlich sehr freuen würden – die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten spenden uns den infrage kommenden Betrag für unsere Freizeit-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (oder anderen konkreten Zweck benennen).

### **13. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:**

- Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeiteilnehmer/-teilnehmerinnen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.
- Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungstagen ist für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin verbindlich.
- Für jede Freizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, sofern dies angemessen ist und gesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen.
- Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen unserer Freizeiten sind Unfall- und Haftpflicht versichert.

Stand: 25.11.2004